



Brüssel, den 19. März 2026
(OR. en)

7503/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0111 (COD)
2023/0112 (COD)
2023/0115 (COD)

EF 76
ECOFIN 352
CODEC 484
ECB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 123 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen und der Richtlinie 2014/24/EU im Hinblick auf Bewertungsdienstleistungen bei der Abwicklung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 123 final.

Anl.: COM(2026) 123 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2026
COM(2026) 123 final

2023/0112 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen und der Richtlinie 2014/24/EU im Hinblick auf Bewertungsdienstleistungen bei der Abwicklung

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen und der Richtlinie 2014/24/EU im Hinblick auf Bewertungsdienstleistungen bei der Abwicklung

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 19. April 2023.
(Dokument COM(2023) 227 final – 2023/0112 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Juli 2023.

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 24. April 2024.

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt.

Festlegung des Standpunkts des Rates: 5. März 2026.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Die Kommission hat einen Vorschlag für ein Paket von vier Änderungsrechtsakten zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (Crisis Management and Deposit Insurance – CMDI) vorgelegt. Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (COM/2023/229 final) wurde von den gesetzgebenden Organen gesondert in Form der Richtlinie (EU) 2024/1174 angenommen. Mit den übrigen drei Rechtsakten wurden Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU vorgeschlagen.

Die übergeordneten Ziele des CMDI-Vorschlags bestehen darin, die Finanzstabilität und die Steuergelder besser zu schützen, die Realwirtschaft gegen die Folgen von Bankenausfällen abzusichern und den Einlegerschutz weiter zu verbessern. Diese Ziele sollen durch eine Verbesserung der Krisenmanagementinstrumente zur Bewältigung von Ausfällen kleinerer und mittlerer Banken erreicht werden. Als wichtigster Ansatzpunkt für eine solche Verbesserung soll es den Abwicklungsbehörden ermöglicht werden, Mittel aus Einlagensicherungssystemen in Anspruch zu nehmen, damit die Umsetzung einer

Übertragungsstrategie finanziert werden kann, sollte die interne Verlustabsorptionsfähigkeit der betreffenden Bank nicht ausreichen, um Zugang zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu erhalten.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2014/59/EU spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 25. Juni 2025 voll und ganz wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung. Im Folgenden sind die wichtigsten Elemente der Einigung in Bezug auf die Richtlinie 2014/59/EU aufgeführt:

- Die Bewertung des öffentlichen Interesses wird dahin gehend geändert, dass die Abwicklungsbehörden eine Bank abwickeln müssen, wenn eines der Abwicklungsziele gefährdet ist und die Abwicklungsziele durch eine Liquidation der Bank im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht wirksamer erreicht würden.
- Die Kostenoptimierungsprüfung für die Nutzung von Einlagensicherungssystemen bei der Abwicklung wird vereinfacht, indem die Inanspruchnahme der Einlagensicherungssysteme auf den Bruttobetrag der gedeckten Einlagen begrenzt wird; der „Supervorrang“ gedeckter Einlagen bleibt im Rahmen einer vereinfachten dreistufigen Gläubigerrangfolge erhalten.
- Die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen unterliegt klaren Abfolgeregelungen, Schutzbestimmungen und Vorschriften zur Lastenteilung, damit sichergestellt ist, dass die interne Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken weiterhin die erste Verteidigungslinie bleibt und die Steuergelder gut geschützt sind.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und kann daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt annehmen.